



Stadt Leipzig

Leipziger Corporate Governance Kodex

– Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung der Stadt
Leipzig –

Beschlossen in der Sitzung der Ratsversammlung am 11. Dezember 2013
(Beschluss Nr.: RBV-1843/13)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
a) Definition/Zweck	3
b) Gliederung	4
c) Geltungsbereich	4
d) Begriffsverwendung	6
e) Umsetzung und Fortschreibung	6
Teil I – Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben	7
Teil II – Die Stadt Leipzig als Eigentümerin	10
1 Stadtrat	10
2 Oberbürgermeister	10
3 Bürgermeister	11
4 Verwaltungsausschuss	11
5 Beteiligungsmanagement	12
Teil III – Organe der Gesellschaft	13
6 Gesellschafterversammlung	13
7 Aufsichtsrat	14
7.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats	14
7.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	15
7.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Anforderungen	15
7.4 Bildung von Ausschüssen	17
7.5 Interessenkonflikte	18
7.6 Vergütung des Aufsichtsrats	19
7.7 Abschlussprüfung	19
8 Geschäftsführung	21
8.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	21
8.2 Zusammensetzung der Geschäftsführung und Vergütung	22
8.3 Dauer der Anstellung der Geschäftsführung	24
8.4 Interessenkonflikte	24
9 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	26
10 Corporate Governance Bericht	28

Präambel¹

a) Definition/Zweck

Die kommunalen Unternehmen sind eine wesentliche Säule des kommunalpolitischen Handelns in der Stadt Leipzig. Sie nehmen vielfältige Aufgaben vor allem im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge wahr. Damit ist sowohl für die kommunalen Unternehmen, die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen, als auch für die Eigentümerin Stadt Leipzig, die die Unternehmen steuert, eine hohe Verantwortung verbunden.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die Stadt Leipzig Grundsätze und Standards der Unternehmenssteuerung und der Unternehmensführung für kommunale Unternehmen entwickelt. Diese werden in dem vorliegenden Leipziger Corporate Governance Kodex definiert. Diese Grundsätze und Standards werden ihre Wirkung nur entfalten können, wenn alle beteiligten Akteure ihr Handeln daran ausrichten.

Der Leipziger Corporate Governance Kodex wurde in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen und den Public Corporate Governance Kodex für Beteiligungsunternehmen des Bundes und Empfehlungen des Präsidiums des Deutschen Städtetages erarbeitet.

Im Unterschied zum Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt der Leipziger Corporate Governance Kodex im besonderen Maße Anforderungen für die Steuerung und Führung kommunaler Unternehmen. Er ist demnach nicht nur an die Organe eines Beteiligungsunternehmens gerichtet, sondern bezieht im Besonderen die mit der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte und Steuerung befassten Akteure der Eigentümerin Stadt Leipzig in die Betrachtungen ein.

Gute Unternehmenssteuerung aus Sicht der Eigentümerin Stadt Leipzig bedeutet, dass - neben vielfältigen operativen Steuerungsinstrumenten - durch die Vorgabe von Eigentümerzielen Einfluss auf die strategische Ausrichtung ihrer Beteiligungen genommen wird, damit diese ihren öffentlichen Auftrag erfüllen. Dabei ist neben der Leistungserbringung in einer wirtschaftlichen Art und Weise die Gemeinwohlorientierung von zentraler Bedeutung.

¹ Alle im Leipziger Corporate Governance Kodex verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

b) Gliederung

Der Leipziger Corporate Governance Kodex gliedert sich in folgende drei Teile:

Im Teil I erfolgen Ausführungen zum grundsätzlichen Steuerungsverständnis der Stadt Leipzig in Bezug auf ihre Beteiligungsunternehmen.

Teil II behandelt die Stadt Leipzig in ihrer Rolle als Eigentümerin. Dazu werden die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der für die Steuerung der Beteiligungsunternehmen verantwortlichen Akteure dargestellt.

Im Teil III werden die Organe der Beteiligungsunternehmen betrachtet. Es werden die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung sowie das Zusammenwirken zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung behandelt.

c) Geltungsbereich

Rechtsform

Der Leipziger Corporate Governance Kodex ist an Beteiligungsunternehmen der Stadt Leipzig in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgerichtet. Bei Gesellschaften in einer anderen privatrechtlichen Rechtsform sowie bei Eigenbetrieben sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Stiftungen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Genossenschaften sowie Vereine werden aufgrund dort geltender spezialgesetzlicher Regelungen nicht erfasst. Sie sind aber gehalten, sich an dem vorliegenden Kodex zu orientieren oder sich gegebenenfalls einen eigenen, entsprechenden Kodex zu geben.

Mehrheitsbeteiligungen

Bei unmittelbaren Beteiligungsunternehmen der Stadt Leipzig, bei denen die Stadt Leipzig mindestens 75 % der Anteile hält (satzungsändernde Mehrheit), sorgt der Gesellschaftervertreter der Stadt Leipzig durch eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Gesellschaftsverträge auf Basis eines Gesellschafterbeschlusses für die Umsetzung der Regelungen von Teil III dieses Kodexes auf Unternehmensebene.

Die Geschäftsführungen dieser Beteiligungsunternehmen der Stadt Leipzig haben dafür zu sorgen, dass auch sämtliche Tochter- und Enkelgesellschaften (mittelbare Mehrheitsbeteiligungen), bei denen eine satzungsändernde Mehrheit gegeben ist, die entsprechenden Regelungen von Teil III des Leipziger Corporate Governance Kodexes durch Anpassung der Gesellschaftsverträge anwenden (Anpassungspflicht).

Minderheitsbeteiligungen

Bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen der Stadt Leipzig oder ihrer Beteiligungsunternehmen, bei denen der Anteil der Stadt Leipzig oder der Muttergesellschaft weniger als 75 % beträgt (keine satzungsändernde Mehrheit), soll der jeweilige Gesellschaftsvertreter im Kreis der übrigen Gesellschafter auf eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Umsetzung hinwirken (Hinwirkungspflicht).

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen; Regelungen des Kodexes, die ausschließlich die Struktur und Arbeitsweise des Aufsichtsrats als Organ betreffen, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Regelungen des Kodexes beziehen sich grundsätzlich auch auf Beteiligungsunternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen, es sei denn, dass andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

d) Begriffsverwendung

Im Kodex werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind. Diese Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Empfehlungen des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und die Abweichung zu begründen. Dies ermöglicht die erforderliche Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Von *Anregungen* kann abgewichen werden. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“. Abweichungen sind zum Zwecke der Transparenz anzugeben.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen in der Regel Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ohnehin zu beachten sind.

e) Umsetzung und Fortschreibung

Zum Umsetzungsstand des Leipziger Corporate Governance Kodexes wird im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussreports der bbvl unternehmensbezogen an den Verwaltungsausschuss berichtet.

Der Leipziger Corporate Governance Kodex wird vor dem Hintergrund (inter)nationaler und kommunaler Entwicklungen regelmäßig hinsichtlich eines etwaigen Anpassungsbedarfes überprüft. Über wesentliche Anpassungen entscheidet die Ratsversammlung.

Teil I – Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben

Der Stadt Leipzig obliegt als Eigentümerin die Steuerung ihrer Beteiligungsunternehmen. Die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen erfolgt über die Vorgabe von Eigentümerzielen zur Konkretisierung des Gesellschafterwillens durch die Ratsversammlung der Stadt Leipzig.

Die Eigentümerziele orientieren sich am jeweiligen Unternehmensgegenstand und an den strategischen Zielen der Kommunalpolitik der Stadt Leipzig. Darüber hinaus werden sie anhand der unter den Punkten 1 bis 6 definierten Zielsystematik weiter untersetzt. Die Beteiligungsunternehmen einschließlich ihrer Organe tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Eigentümerziele. Die Steuerung der Beteiligungsunternehmen ist ein dynamischer Prozess; in regelmäßigen Abständen werden sowohl die Zielvorgaben als auch die Zielerreichung überprüft.

Die Steuerung über die Vorgabe von Eigentümerzielen gilt generell für Eigengesellschaften der Stadt Leipzig (Anteil von 100 %). Bei Mehrheitsgesellschaften ist im Einvernehmen mit dem Mitgesellschafter auf eine Festlegung von Eigentümerzielen hinzuwirken. Scheitert dies, erstellt die Stadt Leipzig eigene Eigentümerziele, die für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung verbindlich sind.

Die Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben erfolgt gemäß dem nachfolgend erläuterten Zielsystem:

- (1) Ausgangspunkt bilden der **öffentliche Zweck**, welcher im Gesellschaftsvertrag als Unternehmensgegenstand für jedes Beteiligungsunternehmen bestimmt ist, sowie die **strategischen Ziele der Kommunalpolitik** der Stadt Leipzig.
- (2) Darauf aufbauend legt die Stadt Leipzig für ihre Beteiligungsunternehmen **Eigentümerziele** fest.

Die Eigentümerziele dienen dazu, die Beteiligung im Sinne der strategischen Ziele der Stadt Leipzig auszurichten und zu steuern.

Die Eigentümerziele enthalten sowohl Sach- als auch Finanzziele mit klarer Priorisierung, um einerseits der Verpflichtung des öffentlichen Zwecks gerecht zu werden und

andererseits die Erfüllung der kommunalen Aufgaben auf wirtschaftliche Weise sicherzustellen.

Weiterführend wird in Ergebnis- und gegebenenfalls Vorgehensziele unterschieden, wobei die Ergebnisziele darstellen, welche konkreten Sach- und Finanzziele zu erreichen sind, und die Vorgehensziele beschreiben, wie die Ergebnisziele erreicht werden sollen.

Die Erarbeitung von Eigentümerzielen für ein Beteiligungsunternehmen erfolgt unter frühzeitiger Anhörung der Geschäftsführung. Die Eigentümerziele werden in der Regel für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgegeben und sind soweit möglich klar und messbar zu formulieren.

Nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss sind für die Umsetzung der Eigentümerziele die Gesellschaft und insbesondere die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens verantwortlich.

- (3) Durch ein **strategisches Unternehmenskonzept** werden die Eigentümerziele seitens des Beteiligungsunternehmens weiter konkretisiert. Es baut in Analogie zu den Eigentümerzielen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren auf und ist dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Das strategische Unternehmenskonzept ist wiederum Grundlage des jährlichen **Wirtschaftsplanes**, welcher im Aufsichtsrat beschlossen wird.
- (5) Die Eigentümerziele einschließlich ihrer Konkretisierung im Rahmen des strategischen Unternehmenskonzeptes und der jährlichen Wirtschaftsplanung bilden insbesondere die Basis für die jährlich abzuschließende **Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung** eines Beteiligungsunternehmens, in welcher die Kriterien für die Gewährung eines erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils als variablem Teil der Gesamtvergütung festgelegt werden.
- (6) Die Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben beinhaltet ein **Zielcontrolling**. Im Rahmen des Zielcontrollings wird regelmäßig die Erreichung der Eigentümerziele einschließlich der Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzeptes und der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie die Erreichung der mit der Geschäftsführung vereinbarten Ziele überprüft.

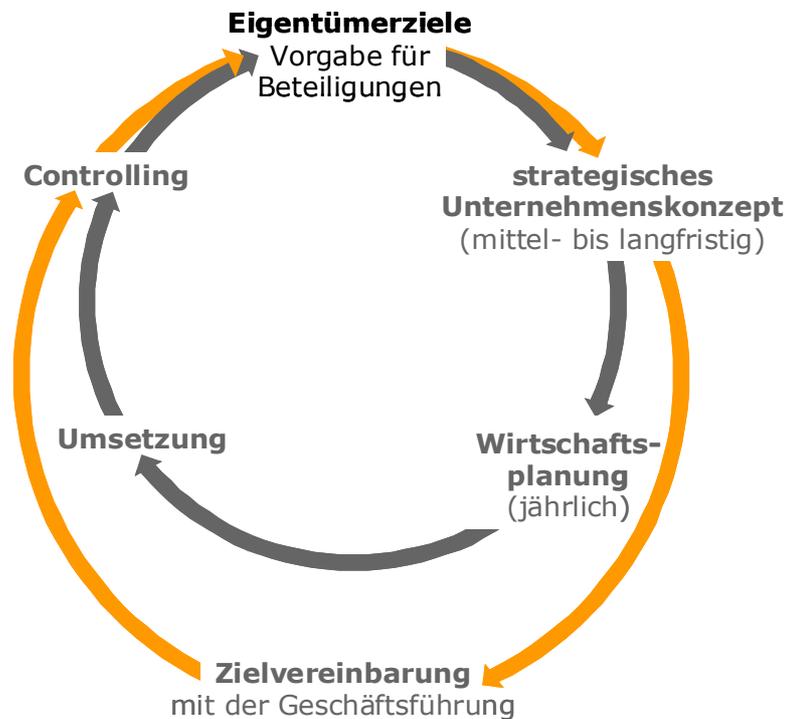
Der Soll/Ist-Abgleich im Rahmen des Zielcontrollings der Stadt Leipzig erfolgt folgendermaßen:

Im Rahmen der jährlichen Befassung der Aufsichtsgremien mit der Wirtschaftsplanung (inklusive fünfjährige Finanzplanung) erfolgt die Überprüfung, ob sich das strategische Unternehmenskonzept in der Planung entsprechend abbildet.

Die Prüfung zum Stand der Zielerreichung in Bezug auf die Wirtschaftsplanung erfolgt im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens der Beteiligungsgesellschaften.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss wird in Bezug auf die Erreichung der Jahresziele gemäß Wirtschaftsplanung überprüft.

Nach Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgt mit der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens eine Auswertung in Bezug auf die Erreichung der in der Zielvereinbarung festgelegten persönlichen Ziele durch das dafür zuständige Unternehmensorgan.



Teil II – Die Stadt Leipzig als Eigentümerin

1 Stadtrat

- 1.1 Der Stadtrat ist das Hauptorgan der Stadt Leipzig.
- 1.2 Die Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus der Sächsischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Leipzig. Er entscheidet insbesondere auch über wesentliche Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen, u. a.:
- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Beteiligung an solchen,
 - Wahl sowie Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leipzig in den Aufsichtsrat,
 - Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Leipzig und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist.
- 1.3 Darüber hinaus hat der Stadtrat das Recht, dem Vertreter der Stadt Leipzig in der Gesellschafterversammlung Weisungen in wichtigen Angelegenheiten zu erteilen.
- 1.4 Der Stadtrat beschließt die Eigentümerziele der Stadt Leipzig für die Beteiligungsunternehmen.

2 Oberbürgermeister

- 2.1 Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Leipzig von Gesetzes wegen in der Gesellschafterversammlung eines Beteiligungsunternehmens (Gesellschaftervertreter).
- 2.2 Der Oberbürgermeister kann mit der Wahrnehmung der Vertretung der Stadt Leipzig in der Funktion als Gesellschafter Bedienstete der Stadt Leipzig beauftragen.
- 2.3 Der Oberbürgermeister übt in nachfolgend genannten Angelegenheiten sein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates aus:
- Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

- 2.4 Der Gesellschaftervertreter ist für die Entwicklung von Eigentümerzielen für die Beteiligungsunternehmen verantwortlich. Er trägt für deren gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit und Evaluation Sorge und stellt eine diesbezüglich angemessene Berichterstattung gegenüber den jeweiligen städtischen Gremien sicher.
- 2.5 Der Gesellschaftervertreter bezieht den jeweils fachlich zuständigen Bürgermeister und den Bürgermeister für Finanzen in die Entwicklung der Eigentümerziele ein.
- 2.6 Die Gesellschafterversammlung setzt den Aufsichtsratsvorsitzenden des Beteiligungsunternehmens sowie die Geschäftsführung über die beschlossenen Eigentümerziele in Kenntnis und beauftragt die Geschäftsführung mit deren Umsetzung.

3 Bürgermeister

- 3.1 Die Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Sie tragen darüber hinaus Gesamtverantwortung für die Umsetzung gesamtstädtischer Ziele.
- 3.2 Gemäß dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Leipzig sind den Dezernaten Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen der Stadt Leipzig fachinhaltlich zugeordnet. Die Bürgermeister wirken daher neben ihren in fachlicher Hinsicht jeweils gegebenen Zuständigkeiten auch im Rahmen der ihnen zukommenden Gesamtverantwortung daran mit, dass die Beteiligungsunternehmen ihren Gesellschaftszweck erfüllen sowie die sie jeweils betreffenden Ratsbeschlüsse umsetzen.
- 3.3 Der jeweils fachlich zuständige Bürgermeister und der Bürgermeister für Finanzen wirken darüber hinaus an der Entwicklung strategischer Zielvorgaben (Eigentümerziele) für Beteiligungsunternehmen aus fachlicher bzw. finanz- und haushaltswirtschaftlicher Sicht mit.

4 Verwaltungsausschuss

- 4.1 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Leipzig nimmt auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Leipzig insbesondere die Funktion eines Beteiligungsausschusses wahr.
- 4.2 Der Verwaltungsausschuss ist gemäß Hauptsatzung zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen, für deren Entscheidung die Rats-

versammlung zuständig ist, sowie für die Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen.

- 4.3 Insbesondere werden die Eigentümerziele eines Beteiligungsunternehmens vor Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Leipzig im Verwaltungsausschuss vorberaten.
- 4.4 Dem Verwaltungsausschuss sind die jeweiligen Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen nach Beschlussfassung in den Gremien in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

5 Beteiligungsmanagement

- 5.1 Dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig obliegt die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen, insbesondere auf der Grundlage von Ratsbeschlüssen. Dabei bedient er sich eines Beteiligungsmanagements.
- 5.2 Das Beteiligungsmanagement wird u. a. von der Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung Leipzig mbH (bbvl) wahrgenommen. Dies geschieht auf Basis eines vom Stadtrat beschlossenen Rahmenvertrages („Grundvertrag über Leistungen der Beteiligungsverwaltung“).
- 5.3 Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements insgesamt zählen insbesondere:
- die Erarbeitung von Vorschlägen für Eigentümerziele, deren Weiterentwicklung und Evaluation im Rahmen eines strategischen Zielcontrollings,
 - die Überprüfung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und daraus gegebenenfalls resultierender Handlungsvorschläge,
 - die Erstellung von Analysen in Bezug auf das Gesamtportfolio sowie die Überprüfung des gesamten städtischen Beteiligungsportfolios hinsichtlich gesellschafts- und kommunalwirtschaftsrechtlicher Kriterien,
 - die Erarbeitung von Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen,
 - das operative Beteiligungscontrolling in Form der Analyse von Unternehmensdaten anhand von Kennzahlen und Branchenvergleichen,
 - das Berichtswesen gegenüber den jeweiligen städtischen Gremien, insbesondere in Form von Controllingreports in strategischer und operativer Hinsicht,
 - die Beteiligungsverwaltung inklusive damit verbundener Dokumentationen,
 - die Betreuung der Mandate der städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Aufsichtsgremien (Mandatsbetreuung),

- die Konzeption und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Mandatsträger,
- die Unterstützung bezüglich Geschäftsführerangelegenheiten,
- die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Leipzig.

Teil III – Organe der Gesellschaft

6 Gesellschafterversammlung

- 6.1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ des Beteiligungsunternehmens und verantwortlich für die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Gesellschaft.
- 6.2 Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.
- 6.3 Die Willensbekundung der Gesellschafter erfolgt durch Gesellschafterbeschluss (hierunter fällt auch die Gesellschafterweisung) und in jedem Falle schriftlich. Über Gesellschafterbeschlüsse ist der jeweilige Aufsichtsrat schriftlich zu informieren. Sofern bei direkten Beteiligungen der Stadt Leipzig der Stadtrat den Gesellschafterbeschluss nicht selbst veranlasst hat, ist er hierüber zu informieren.
- 6.4 Für den Gesellschaftsvertrag eines Beteiligungsunternehmens gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie satzungsrelevante Beschlüsse der Ratsversammlung als Mindestregelungsinhalt.
- 6.5 Wesentliche Rechte der Gesellschafterversammlung sind die Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung.
- 6.6 Die Gesellschafterversammlung beauftragt die Geschäftsführung mit der Umsetzung der Eigentümerziele nach deren Beschluss in der Ratsversammlung.
- 6.7 Die Gesellschafterversammlung ist – außer bei mitbestimmten Beteiligungsunternehmen – für die Bestellung der Geschäftsführung und damit für die Schaffung der organschaftlichen Rechtsstellung sowie für deren Abberufung zuständig.
- 6.8 Die Gesellschafterversammlung soll nach Vorberatung und Empfehlung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens erlassen.

7 Aufsichtsrat

Grundsätzlich soll für jedes Beteiligungsunternehmen der Stadt Leipzig, unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen, ein Aufsichtsrat gebildet werden. Davon kann abgewichen werden, wenn die Bildung eines Aufsichtsrats aufgrund der Größe, der Aufgaben und der Bedeutung des Beteiligungsunternehmens nicht angemessen erscheint. Das regelt der Gesellschaftsvertrag.

7.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

- 7.1.1 Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
- 7.1.2 Generelle Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Beteiligungsunternehmen einzubinden. Diese werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, werden vom Aufsichtsrat vorberaten.
- 7.1.3 Der Aufsichtsrat beschließt über das strategische Unternehmenskonzept, welches sich am Satzungszweck und an den Eigentümerzielen der Stadt Leipzig ausrichtet, und überwacht dessen Umsetzung.
- 7.1.4 Der Aufsichtsrat überwacht die Übereinstimmung der Zielsetzungen des jährlichen Wirtschaftsplanes des Beteiligungsunternehmens mit dem strategischen Unternehmenskonzept und den Eigentümerzielen der Stadt Leipzig.
- 7.1.5 Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den von der Gesellschafterversammlung nach Ziffer 6.7 bestellten Mitgliedern der Geschäftsführung zuständig.
- 7.1.6 Bei mitbestimmten Beteiligungsunternehmen bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder der Geschäftsführung und beruft sie ab.
- 7.1.7 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, über welche er die Gesellschafterversammlung informiert.
- 7.1.8 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

7.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 7.2.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- 7.2.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht zugleich den Vorsitz im Finanz- bzw. Prüfungsausschuss innehaben.
- 7.2.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt im Auftrag des Aufsichtsrats die Anstellungsverträge für die Mitglieder der Geschäftsführung und vertritt den Aufsichtsrat bei deren Unterzeichnung. Die wesentlichen Vertragselemente (Eckpunkte) werden dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 7.2.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll im Auftrag des Aufsichtsrates mit den Mitgliedern der Geschäftsführung jährlich eine schriftliche Zielvereinbarung verhandeln, die dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen ist. Die Zielvereinbarung ist die Grundlage für die Zahlung eines erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils als variablem Teil der Gesamtvergütung. Gleichmaßen wird bei der Auswertung der Zielvereinbarung und gegebenenfalls Zahlung der erfolgsabhängigen Prämie verfahren.
- 7.2.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr wesentliche Angelegenheiten des Unternehmens beraten.
- 7.2.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unverzüglich und im gleichen Umfang unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 7.2.7 Unbeschadet gesetzlicher Vorgaben informiert der Aufsichtsratsvorsitzende in Fällen von wesentlicher Bedeutung für die weitere nachhaltige und wirtschaftliche Erfüllung des Unternehmenszwecks auch den jeweiligen Gesellschaftervertreter.

7.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Anforderungen

- 7.3.1 Die Eigentümerin Stadt Leipzig entsendet Vertreter in die Aufsichtsräte ihrer Beteiligungsunternehmen. Diese Vertreter werden durch den Stadtrat gewählt.

- 7.3.2 Für die Auswahl der durch die Stadt Leipzig zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Den Aufsichtsräten sollten grundsätzlich der Oberbürgermeister bzw. zumindest der Fachbedienstete für das Finanzwesen und/oder der jeweils fachlich zuständige Bürgermeister dem Aufsichtsrat angehören. Den Fraktionen steht es frei, neben Stadträten auch externe Fachleute für die Aufsichtsräte zu benennen.

Grundsätzlich soll eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den jeweiligen Gremien angestrebt werden.

Vertreter des vom Stadtrat beauftragten Teilnehmungsmanagements sollen grundsätzlich als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen können.

Bei Vorschlägen zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dabei ist auch auf potenzielle Interessenkonflikte zu achten.

- 7.3.3 Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Teilnehmungsunternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion und sollen keine Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Teilnehmungsunternehmens ausüben.

- 7.3.4 Dem Aufsichtsrat soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören. Ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung darf nicht Aufsichtsratsvorsitzender sein.

- 7.3.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

Keine Person sollte, unter Abzug etwaiger Pflichtmandate, insgesamt mehr als zehn Mandate in Überwachungsgremien (Aufsichtsrat, Betriebsausschuss, Verbandsversammlungen) kommunaler und nicht-kommunaler Unternehmen wahrnehmen.

- 7.3.6 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichts-

rats, welcher im Rahmen der Jahresabschlussprüfung an die Gesellschafterversammlung erfolgt, vermerkt werden.

7.3.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfüllen kann. Die Stadt Leipzig bietet diesbezüglich entsprechende Bildungsveranstaltungen an.

7.3.8 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist für die Ausübung seines Mandates persönlich verantwortlich. Es kann seine Aufgaben nicht durch Andere wahrnehmen lassen.

Im Falle einer persönlichen Verhinderung sollen auch Stimmabgaben per Stimmbotschaft möglich sein.

7.3.9 Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem Oberbürgermeister sowie Personen, die mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Leipzig betraut sind, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats zur Information oder Berichterstattung im Sinne des § 394 Aktiengesetz verpflichtet sind.

7.4 Bildung von Ausschüssen

7.4.1 Der Aufsichtsrat soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. Bei größeren Beteiligungsunternehmen (in Anlehnung an § 267 HGB) bzw. bei Konzerngesellschaften soll ein Finanz- bzw. Prüfungsausschuss gebildet werden.

7.4.2 Zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte kann der Aufsichtsrat, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder, weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

7.4.3 Wurde durch den Aufsichtsrat ein Finanz- oder Prüfungsausschuss eingerichtet, soll sich dieser insbesondere befassen mit:

- der Wirtschaftsplanung, der unterjährigen Berichterstattung und dem Jahresabschluss,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems: Risikomanagementsystem, internes Revisionssystem sowie Fragen der Compliance/Regelüberwachung inklusive des LCGK,
- Finanzierung von Investitionen von erheblicher strategischer Bedeutung,

- der Abschlussprüfung inklusive der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer,
- Fragen der Rechnungslegung.

Verfügt das Beteiligungsunternehmen über Beteiligungen, so ist der Finanzausschuss bezüglich der oben genannten Themen auch hinsichtlich aller Beteiligungen in Form einer gesonderten Berichterstattung dazu zu befassen.

7.4.4 Der Finanzausschuss sollte nicht am selben Tag stattfinden wie der Aufsichtsrat.

7.4.5 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem gesamten Aufsichtsratsplenum vorbehalten bleiben, sofern die Satzung hierzu nichts anderes bestimmt.

7.5 Interessenkonflikte

7.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig soll der Aufsichtsrat die Erfüllung der kommunalen Aufgaben auf wirtschaftliche Weise entsprechend dem öffentlichen Zweck beaufsichtigen. Es soll eine Orientierung des Aufsichtsrats an den für das Beteiligungsunternehmen beschlossenen Eigentümerzielen erfolgen.

7.5.2 Das Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

7.5.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte in Bezug auf seine Person aber auch in Bezug auf nahe stehende Personen, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Unter nahe stehenden Personen werden die unter § 20 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung genannten Personen verstanden.

7.5.4 Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfung auch über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates führen.

- 7.5.5 Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Beteiligungsunternehmen sollen grundsätzlich nicht abgeschlossen werden. Sofern dies im Einzelfall vertretbar erscheint, bedarf es im Vorfeld der Zustimmung des Aufsichtsrates.

7.6 Vergütung des Aufsichtsrats

- 7.6.1 Eine Vergütung und/oder eine Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der über die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats hinaus Gültigkeit hat, festgelegt werden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen können dabei berücksichtigt werden. Leistungsabhängige Vergütungen werden nicht gezahlt.

Die Vergütung soll sich am Umfang der Tätigkeit und der Verantwortung des Aufsichtsrates orientieren.

- 7.6.2 Die Vergütung und/oder die Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder soll in Summe individualisiert für jedes Mitglied im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen werden.

7.7 Abschlussprüfung

- 7.7.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages für den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Prüfer vereinbaren, dass der Aufsichtsratsvorsitzende über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 7.7.2 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
- 7.7.3 Wesentliche Informationen des Abschlussprüfers an die Geschäftsführung (Managementletter) sollen auch dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt werden. Wesentliche Informationen des Abschlussprüfers, die den Gesellschafter betreffen, sollen auch dem Gesellschaftervertreter zur Verfügung gestellt werden.
- 7.7.4 Mit der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen. Ein Prüfungsschwerpunkt soll die Einhaltung der verpflichtenden Regelungen von Teil III dieses Kodexes sein.
- 7.7.5 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex (Corporate Governance Bericht) ergeben.

- 7.7.6 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Bei Bedarf hat der Abschlussprüfer gegenüber dem Gesellschaftervertreter direkt zu berichten. Der Gesellschaftervertreter ist in jedem Fall unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen der Abschlussprüfung wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, schwerwiegende Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Der Gesellschaftervertreter hat die Option, auf Basis eines vorläufigen Prüfberichtes Gespräche mit dem Abschlussprüfer durchzuführen, bei denen der Abschlussprüfer über alle wesentlichen Prüffeststellungen informiert.

- 7.7.7 Ein Wechsel des Abschlussprüfers soll nach fünf aufeinander folgenden Jahren erfolgen. Dabei soll nicht nur der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüfer, sondern das Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Gesamten gewechselt werden.

8 Geschäftsführung

8.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 8.1.1 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.
- 8.1.2 Die Geschäftsführung ist bei ihrer Tätigkeit dem insbesondere im Unternehmenszweck zum Ausdruck kommenden Unternehmensinteresse verpflichtet. Darüber hinaus hat sie sich bei ihren Entscheidungen auch an vorgegebenen Eigentümerzielen der Stadt Leipzig zu orientieren.
- 8.1.3 Die Geschäftsführung eines städtischen Unternehmens trägt immer auch öffentliche Verantwortung. Sie hat so aufzutreten, dass das öffentliche Ansehen des Unternehmens und/oder der Stadt Leipzig keinen Schaden nimmt.
- 8.1.4 Die Geschäftsführung hat für den Schutz und die Bewahrung des materiellen und immateriellen Vermögens des jeweiligen Unternehmens zu sorgen. Neben dem sorgfältigen Umgang mit dem Eigentum, den Finanzmitteln und anderen Ressourcen des Unternehmens hat die Geschäftsführung für einen ordnungsgemäßen, effektiven dienstlichen Gebrauch zu sorgen. Das Eigentum und die Ressourcen des Unternehmens dürfen weder zum persönlichen Vorteil noch zu unlauteren Zwecken verwendet werden.
- 8.1.5 Die Geschäftsführung darf keine spekulativen Finanzgeschäfte abschließen (Spekulationsverbot). Beim Abschluss von Finanzgeschäften muss die Sicherheit der Geldanlage immer Vorrang vor der Ertragserwartung haben.
Derivative Finanzgeschäfte dürfen nur auf Grundlage einer Zustimmung des Aufsichtsrates und sollten stets auf Grundlage einer Empfehlung eines gegebenenfalls gebildeten Finanzausschusses abgeschlossen werden (Einzelfallentscheidung oder Festlegung von Grundsätzen für derivative Finanzinstrumente). Derivative Finanzgeschäfte müssen stets in einem zeitlichen und einem sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen.
- 8.1.6 Die Geschäftsführung entwickelt ausgehend vom Unternehmensgegenstand auf Basis der Eigentümerziele der Stadt Leipzig für das Unternehmen ein strategisches Unternehmenskonzept und legt dieses dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Die Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzeptes liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Das strategische Unternehmenskonzept ist spätestens nach fünf

Jahren oder nach Beschluss neuer Eigentümerziele zu aktualisieren. Über das strategische Unternehmenskonzept und dessen Umsetzungsstand ist der Gesellschaftervertreter im Zusammenhang mit der Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses entsprechend zu informieren.

- 8.1.7 Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich einer fünfjährigen Finanzplanung (laufendes Jahr, Planjahr sowie drei Folgejahre) auf, welcher auf dem strategischen Unternehmenskonzept des Unternehmens aufbaut. Sie legt diesen dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vor.

Der Wirtschaftsplan ist dem Gesellschaftervertreter spätestens zum Zeitpunkt seiner Versendung an den Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.

Die Geschäftsführung berichtet dem Beteiligungsmanagement und dem Aufsichtsrat regelmäßig unterjährig schriftlich über den Geschäftsverlauf. Die Informationen haben parallel und gleichlautend zu erfolgen.

- 8.1.8 Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems einschließlich eines wirksamen internen Revisionsystems im Unternehmen zu sorgen.
- 8.1.9 Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch unternehmensinterne Regelungen eingehalten werden. Sie hat ferner auf deren Beachtung hinzuwirken (Compliance/Regelüberwachung). Die Compliance-Regelungen sollen dabei u. a. darstellen, wie Geschäftsführung und Mitarbeiter des Unternehmens hinsichtlich der Annahme oder Gewährung von Vorteilen zu verfahren haben; der Aufsichtsrat soll darüber unterrichtet werden.
- 8.1.10 Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss eine Liste von sämtlichen Unternehmen zu veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung hält. Es werden dabei mindestens angegeben: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

8.2 Zusammensetzung der Geschäftsführung und Vergütung

- 8.2.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei mehreren Personen soll eine von der Gesellschafterversammlung nach Vorberatung und Empfehlung des Aufsichtsrates erlassene Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung

und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln. Es kann ein Sprecher der Geschäftsführung bestimmt werden.

8.2.2 Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, tragen die Mitglieder der Geschäftsführung, auch wenn Einzelnen von ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich und gleichberechtigt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei sollen die Geschäftsführer stets kollegial sowie lösungsorientiert im Interesse des Unternehmens zusammenarbeiten und sich gegenseitig laufend über wesentliche Maßnahmen und wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche unterrichten.

8.2.3 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll aus einem festen Jahresgrundgehalt und einem erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil als variablem Teil der Gesamtvergütung bestehen. Darüber hinaus können Regelungen zu Nebenleistungen getroffen werden.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten.

8.2.4 Für die Bestimmung des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils als variablem Teil der Gesamtvergütung soll der Aufsichtsratsvorsitzende im Auftrag des Aufsichtsrates mit den Mitgliedern der Geschäftsführung jährlich eine schriftliche Zielvereinbarung verhandeln und nach Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Der Gesellschaftsvertreter der Stadt Leipzig ist über die vereinbarten Ziele zu informieren.

8.2.5 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird in angemessener Höhe auf der Grundlage markt- und unternehmensspezifischer Faktoren festgelegt. Dabei sollen sämtliche Vergütungsbestandteile für sich und insgesamt angemessen sein.

Kriterien für die Angemessenheit bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Geschäftsführungsmitgliedes, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes und der Vergütungsstruktur, die ansonsten im Unternehmen gilt.

- 8.2.6 Die Gesamtvergütung eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung soll individualisiert und aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt werden.

Die jährlichen Aufwendungen zur Altersversorgung sollen unter Angabe der Art der Altersversorgung individualisiert für jedes Mitglied der Geschäftsführung unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt werden. Die gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern der Geschäftsführung bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen sind hinsichtlich der jährlichen Versorgungsleistungen sowie des Gesamtbetrages der erfolgten Rückstellungen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Offenzulegen sind ferner Leistungen, die im laufenden Geschäftsjahr einem früheren Mitglied der Geschäftsführung im Fall der Beendigung seiner Tätigkeit gewährt worden sind (z. B. Abfindungen); dies gilt auch für Beratungs- und sonstige Honorare, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro jährlich übersteigen.

Bei der Neu-Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung hat der Aufsichtsrat bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung zu sorgen.

8.3 Dauer der Anstellung der Geschäftsführung

- 8.3.1 Die maximal mögliche Dauer der Anstellung beträgt fünf Jahre. Wiederholte Anstellungen, jeweils höchstens für fünf Jahre, sind zulässig. Eine Entscheidung über eine Verlängerung der Anstellung über die bisherige Vertragslaufzeit hinaus sollte frühestens vierzehn Monate vor Ablauf der bisherigen Anstellung, jedoch spätestens zwölf Monate vorab erfolgen.
- 8.3.2 Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll den Vorgaben der gesetzlichen Regelaltersrente entsprechen.

8.4 Interessenkonflikte

- 8.4.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es ist unbedingt erforderlich, die Interessen des Unternehmens und die privaten Inter-

essen strikt voneinander zu trennen. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 8.4.2 Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung sind für die Mitglieder der Geschäftsführung eines öffentlichen Unternehmens – wie für das gesamte Unternehmen – verpflichtend. Das jeweilige Unternehmen wird dementsprechend geeignete Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung einführen bzw. diese weiterentwickeln.
- 8.4.3 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen. Es dürfen hiernach keine Zahlungen, Vergünstigungen oder Wertgegenstände angenommen werden, wenn es sich dabei um einen unzulässigen Anreiz für eine für einen Dritten vorteilhafte Entscheidung oder eine Belohnung dafür handeln könnte. Nicht gemeint sind etwaige Zuwendungen, die den üblichen Gepflogenheiten und einem sozial adäquaten Maß (z. B. der wechselseitigen Kontaktpflege) entsprechen, kein Interessenkonfliktpotenzial enthalten, den Ruf des Unternehmens und der Stadt Leipzig nicht in Frage stellen oder auch sonst die Interessen des Unternehmens oder der Stadt Leipzig nicht negativ berühren. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben sich in diesem Zusammenhang stets so zu verhalten, dass es bei sachgerechter Betrachtung nicht falsch verstanden werden kann; im Zweifel hat die Annahme zu unterbleiben.
- 8.4.4 Monetäre oder sonstige Zuwendungen von Wert dürfen Dritten zur Beeinflussung einer Entscheidung oder als Belohnung weder angeboten noch gewährt werden. Satz 3 und 4 des vorstehenden Abschnittes 8.4.3 gelten entsprechend.
- 8.4.5 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehende Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Unter nahe stehenden Personen werden die unter § 20 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung genannten Personen verstanden.

- 8.4.6 Die Geschäftsführung soll dafür sorgen, dass angemessene Regeln für Interessenkonflikte für die Mitarbeiter des Unternehmens verbindlich werden.

- 8.4.7 Mitglieder der Geschäftsführung sollen Ehrenämter im Interessenbereich der Gesellschaft, Nebentätigkeiten und Aufsichtsratsmandate dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich zur Genehmigung vorlegen. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat einmal im Jahr über Ehrenämter, Nebentätigkeiten und Aufsichtsratsmandate schriftlich informiert werden.
- 8.4.8 Hinsichtlich einer Ausübung von Nebentätigkeiten soll die Geschäftsführung stets dafür Sorge tragen, dass die Interessen und das Ansehen des Unternehmens und der Stadt Leipzig nicht negativ beeinträchtigt werden.
- 8.4.9 Nimmt ein Mitglied der Geschäftsführung Aufgaben in Aufsichtsgremien von mit der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern verbundenen Unternehmen wahr, sollen Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen ab einem Freibetrag von jährlich in Summe € 1.000,00 brutto an die Gesellschaft abgeführt werden.
- 8.4.10 Nimmt ein Mitglied der Geschäftsführung eine Nebentätigkeit in der Leitung von mit der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern verbundenen Unternehmen wahr, wird der Aufsichtsrat dieses verbundenen Unternehmens über das ob sowie über die Höhe der gegebenenfalls damit verbundenen Vergütung entscheiden.
- Bei Abberufung als Geschäftsführer, bei Beendigung des Anstellungsvertrages oder auf Beschluss des Aufsichtsrats hat der Geschäftsführer derartige Nebentätigkeiten unverzüglich zu beenden.
- 8.4.11 Wer Mitglied der Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen.
- 8.4.12 Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Beteiligungsunternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

9 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

- 9.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Beteiligungsunternehmens und unter Beachtung der Eigentümerziele der Stadt Leipzig für das Unternehmen eng zusammen.
- 9.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführung soll einerseits den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend informieren. Der Aufsichtsrat soll andererseits die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen.

Insbesondere soll die Geschäftsführung im Aufsichtsrat regelmäßig über die aktuelle wirtschaftliche Lage und Geschäftsentwicklung informieren. Auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen ist unter Angabe von Gründen einzugehen. Mindestens einmal jährlich soll über die Risiken der Gesellschaft (Risikobericht), über die Ergebnisse der internen Revision, über die Compliance/Regelüberwachung sowie über Sponsoringaktivitäten Bericht erstattet werden.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat sowie jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied jederzeit Berichte von der Geschäftsführung zu bestimmten Themen verlangen; die Berichterstattung hat an den gesamten Aufsichtsrat zu erfolgen.

- 9.3 Die Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen dem Aufsichtsrat zusammen mit der Einladung zur Sitzung schriftlich zugehen.
- 9.4 Entweder im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollen in Abgrenzung zu den Kompetenzen der Gesellschafterversammlung Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Arten von Geschäften und Rechtshandlungen zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt werden. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.
- 9.5 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 9.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 9.7 Die Sitzungen des Aufsichtsrats können seitens der städtischen Vertreterinnen und Vertreter (Anteilseignervertreter) im Aufsichtsrat gesondert vorberaten werden.
- 9.8 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

- 9.9 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Den von der Stadt Leipzig zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern wird bei Aufnahme des Mandates unterstützend ein Handbuch durch das Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt, in welchem neben Rechten und Pflichten auch Fragen der Haftung eines Aufsichtsratsmitglieds erläutert werden.

- 9.10 Schließt die Gesellschaft für die Mitglieder der Geschäftsführung eine Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung) ab, so soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen des festen Jahresgrundgehältes des Mitgliedes der Geschäftsführung vereinbart werden. Die Eckpunkte der Versicherungsbedingungen sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.
- 9.11 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen und nahe stehenden Personen dürfen nicht gewährt werden.

10 Corporate Governance Bericht

- 10.1. Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist die Erklärung, dass den Empfehlungen von Teil III des LCGK entsprochen wurde. Wenn von einzelnen Empfehlungen abgewichen wurde, ist dies jährlich anzugeben und die Abweichung nachvollziehbar zu begründen; auch Abweichungen von Kodexanregungen sind anzugeben. Im Corporate Governance Bericht sind ferner wesentliche Abweichungen von den beschlossenen Eigentümerzielen anzuzeigen und zu begründen.
- 10.2. Der Corporate Governance Bericht soll vom Aufsichtsrat spätestens in der Sitzung beschlossen werden, in der auch über den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung über die Jahresabschlussprüfung befunden wird. Anschließend ist der Corporate Governance Bericht dem Gesellschafter zu übergeben.
- 10.3. Die Corporate Governance Berichte aller Gesellschaften werden vom Beteiligungsmanagement ausgewertet. Die Auswertung wird dem Verwaltungsausschuss zur Verfügung gestellt.